

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000**

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans
von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2012
(Staatshaushaltsgesetz 2012 – StHG 2012)**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1000 – in folgender Fassung zuzustimmen:

**„Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans von Baden-
Württemberg für das Haushaltsjahr 2012
(Staatshaushaltsgesetz 2012 – StHG 2012)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 38.847.173.800 Euro.

§ 2

(1) Auf Grund der Zentralisierung des Dienstreisemanagements sind insgesamt 131,5 Stellen bis 2016 einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2012
Epl. 03 – IM	15,0
Epl. 04 – KM	3,0
Epl. 06 – MFW	6,5
Epl. 08 – MLR	1,0
Epl. 14 – MWK	0,5
Zusammen	26,0

Diese wegfallenden Stellen sind ab dem 1. Januar 2012 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2012 oder im Staatshaushaltsplan 2013/14 in Abgang zu stellen.

(2) Im Rahmen des sogenannten 1.480-Stelleneinsparprogramms sind von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2012
Epl. 02 – StM	2,0
Epl. 03 – IM	87,0
Epl. 04 – KM	9,0
Epl. 05 – JuM	6,0
Epl. 06 – MFW	44,0
Epl. 08 – MLR	17,0
Epl. 09 – SM	1,0
Epl. 10 – UM	2,0
Epl. 14 – MWK	19,0
Zusammen	187,0

(3) Zusätzlich wird für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne kw-Vermerk ein Stelleneinsparprogramm festgelegt. In den Jahren

2012 bis 2016 sind insgesamt 147 Stellen einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2012
Epl. 02 – StM	1,5
Epl. 03 – IM	3,0
Epl. 04 – KM	2,0
Epl. 05 – JuM	1,5
Epl. 06 – MFW	6,0
Epl. 08 – MLR	3,0
Epl. 09 – SM	2,5
Epl. 10 – UM	3,0
Epl. 13 – MVI	1,0
Epl. 14 – MWK	2,0
Epl. 15 – IntM	0,5
Zusammen	26,0

(4) Die 2012 wegfallenden Stellen der Absätze 2 und 3 sind ab dem 1. September 2012 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2012 oder im Staatshaushaltsplan 2013/14 in Abgang zu stellen.

(5) Der Abbau von Stellen des höheren Dienstes der Bes.Gr. A16 bis Bes.Gr. B2 kann mit dem Faktor 1,5, der Bes.Gr. B3 und B4 mit dem Faktor 2,0 und der Bes.Gr. B5 und höher mit dem Faktor 2,5 auf die Einsparkontingente angerechnet werden.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach Absatz 1 bis 3 neu festzusetzen.

(7) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nur bei den Stelleneinsparungen gemäß Absatz 2 bis spätestens in das Jahr 2016 möglich. Für jede zu wenig gestrichene Stelle sind jährlich Sachmittel in Höhe von 47.300 Euro im Einzelplan einzusparen. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) kann eine Stelleneinsparung durch eine dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 47.300 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 47.300 Euro.

(8) Zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in die Regierungspräsidien oder andere Landesbehörden eingegliederten Behörden und Einrichtungen wurden 3,0 Stellen im Be-

reich höherer Dienst bei den Landratsämtern bis Ende 2011 nicht erbracht. In 2012 sind die zu streichenden Stellen zu benennen und bis spätestens Ende 2013 in Abgang zu stellen.

§ 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert außerhalb § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 973), maßgebend.
3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von
 - 3.1 § 70 LBG und § 7c Landesrichtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden. Sätze 1 und 2 der Nummer 3.1 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.
 - 3.2 Artikel 62 § 4 Nummer 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit

einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden. Sätze 1 und 2 der Nummer 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamt bzw. Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 428 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Bei Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Tit. 422 01 und 428 01) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Tit. 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Arbeitnehmern (Tit. 428 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Arbeitnehmer, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kap. 0405 bis 0428 Tit. 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der AzUVO in Elternzeit befinden, werden für die Dauer der Elternzeit die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden.

(4) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamt geführt werden. § 3 Absatz 3 Satz 3 sowie § 50 Absatz 5 Satz 2 LHO gelten entsprechend.

(5) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2010 (Kultus und Unterricht 2010, S. 133), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Stellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund § 71 LBesGBW bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Stellen nicht überschreiten. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen ist ausgeschlossen.

(6) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kap. 0405 bis 0428, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG geführt werden.

(7) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 17 LBesGBW mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit. 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,

4. für die Bezüge der außertariflichen Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 11 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 gegenseitig deckungsfähig. Rücklagen nach § 42 a LHO können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(8) Wird durch die anderweitige Verwendung die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden oder werden Einsparungen durch die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten erzielt, erhält die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, für jedes volle Jahr der anderweitigen Verwendung oder Wiederverwendung aus Kap. 1212 Tit. 461 01 zusätzliche Personal- oder Sachmittel in Höhe des Dreifachen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten. Die erforderlichen Mittel können vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 1 LHO umgesetzt werden.

(9) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(10) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW ab-

weichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(11) Aus den bei den Kap. 0321, 0504, 1410, 1414, 1415, 1419, 1420, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 91 und 422 95, Kap. 1403 Tit. 422 77 und 428 77, Kap. 1410 Tit. 682 97 A, Kap. 1412 Tit. 682 01, 682 96 A und 682 97 A, Kap. 1415 Tit. 682 97, Kap. 1417 Tit. 682 94 und 682 95, Kap. 1418 Tit. 682 01 und Kap. 1421 Tit. 682 01 und 682 97 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung sowie die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten nach Maßgabe des § 59 LBesGBW gezahlt. Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96 A, 682 97 und 682 97 A.

Nicht in Anspruch genommene Mittel für Leistungsbezüge auf der Grundlage des Vergaberahmens sowie nicht in Anspruch genommene Mittel für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten auf der Grundlage des Zulagevolumens werden übertragen und für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zentral bei Kap. 1403 Tit. 422 01 als Ausgabereinstellung gebildet. Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge und die Zulage zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft fest.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW, für Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW sowie für Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

(12) Die bei den Kap. 1470 bis 1474 Tit. 428 01 ausgebrachten Stellen für Professoren im außertariflichen Beschäftigungsverhältnis werden mit Ausscheiden des Stelleninhabers schlüsseltgerecht in Planstellen der Besoldungsgruppe W2/W3 (Professor an einer Kunsthochschule) umgewandelt.

(13) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabener-

stattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes bzw. ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen.

(14) Aus Studiengebühren unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer der Hochschulen werden bis 31. März 2012 aus vereinnahmten Studiengebühren finanziert.

(15) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamts als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(16) In insgesamt bis zu 60 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsbereich der Polizei und bei bis zu 10 Einzelfällen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft VV Nummer 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(17) Soweit Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung der neuen Schulart Werkrealschule zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen, gelten nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Epl. 04 nachgewiesen.

(18) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, die notwendigen Stellen zur Umsetzung der Landtagsbeschlüsse zur Amokprävention und der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ zu schaffen, soweit sichergestellt ist, dass die Personalausgaben (bei Planstellen einschließlich Zuführung zum Versorgungsfonds) vollständig im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bei Kap. 1212 Titelgruppe 70 und 71 finanziert werden.

(19) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 8 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden.

(20) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche, die die Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 erproben, wird zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs bzw. der Freistellungsjahre die Stelle des Beamten, der das Freistellungsjahr bzw. die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG belegt hat, gesperrt.

§ 3 a

Auf den entsprechend gekennzeichneten Stellen des Einzelplans dürfen auch Beschäftigte geführt werden, die nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, nach § 8 Absatz 1 und 3, nach § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder nach § 17 Absatz 7 Satz 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sind als dies nach § 17 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen können Beschäftigte auf einer Stelle

- der Entgeltgruppe 2 höchstens nach Entgeltgruppe 3,
- der Entgeltgruppe 3 höchstens nach Entgeltgruppe 5,
- der Entgeltgruppe 5 höchstens nach Entgeltgruppe 6,
- der Entgeltgruppe 6 höchstens nach Entgeltgruppe 8 bzw. (bei Lehrkräften) 9,
- der Entgeltgruppe 8 höchstens nach Entgeltgruppe 9,
- der Entgeltgruppe 13 höchstens nach Entgeltgruppe 14

bezahlt werden. Von der in den Fußnoten der Stellenübersichten zum Staatshaushaltsplan genannten Anzahl kann bei Vorliegen der oben genannten tarifrechtlichen Voraussetzungen abgewichen werden.

§ 4

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 0 Euro,
2. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die im Haushaltsjahr 2012 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 vermindert sich um die Einnahmen bei Kap. 1209 Tit. 356 04, die bei der Veräußerung von Landesimmobilien unter Mitwirkung der inzwischen aufgelösten Landesimmobilien-gesellschaft anfallen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 7 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarkt-schulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(8) Die Finanzierungsermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Behördenbauprogramm, zuletzt durch § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 auf 952.000.000 Euro festgesetzt, wird auf 992.000.000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(9) Die Finanzierungsermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 auf 1.891.640.000 Euro festgelegt, wird auf 1.990.140.000 Euro erhöht (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(10) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400.000.000 Euro nicht übersteigen.

(11) Die bei den Kap. 0711 und 0712 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(12) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8.000.000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünfzehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(13) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag über die Planung und den Bau des Projekts „Stuttgart 21“ und der Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses des Landes an die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung der Neubautrecke Wendlingen–Ulm, soweit diese nicht aus den bei Kap. 1303 Titelgruppe 78 bzw. 99 etatisierten bzw. einzuplanenden Haushaltsmitteln abzudecken sind. Die Verzinsung zu Gunsten des Sondervermögens erfolgt zu marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss des Projekts nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(14) Die bei Kap. 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 5

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von insgesamt 500.000.000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2012 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH bis zu 700.000.000 Euro jährlich;
2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75.000.000 Euro jährlich;
3. für die Aufnahme von Krediten durch die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG, soweit sie zur Verlängerung der Vorfinanzierung des Beitrags der Wirtschaft erforderlich sind, bis zur Höhe von 7.500.000 Euro;
4. im Haushaltsjahr 2012 zu Gunsten der NECKARPRI GmbH zum Zweck der Beteiligung an einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG bis zu insgesamt 400.000.000 Euro zzgl. Zinsen;
5. im Haushaltsjahr 2012 zu Gunsten der NECKARPRI GmbH oder eines mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens bis zu insgesamt 400.000.000 Euro.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu Gunsten

der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versicherungssumme über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(4) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500.000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 und 3,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen.

(5) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(6) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 für das Haushaltsjahr 2012 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2013 nicht anzurechnen.

§ 6

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 1.1 die Ausgaben der Tit. 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 07, 441 01, 446 01 und 446 21 sowie im Kap. 1212 Tit. 441 02 und Tit. 461 01;
 - 1.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz), Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
 - 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zu Gunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 15, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 – alle Einzelpläne bzw. Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;
 - 4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;
5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 15, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der

Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495 – alle Einzelpläne bzw. Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zu Gunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelsatzes;

5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zu Gunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0314 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 die Titelgruppen 69 und 84, Kap. 0437, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 79 und 86, Kap. 0710, Kap. 0711 Titelgruppe 76, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0816, 0819, 0820, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0903 Tit. 685 76, Kap. 0919 Tit. 534 01, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1001 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1007 Titelgruppe 87 und 88, Kap. 1303 Titelgruppe 78, Kap. 1469 Tit. 429 76 und Tit. 546 76, Kap. 1479 Tit. 429 71 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinaus gehen, werden abweichend von § 9 Absatz 2 nicht in Abgang gestellt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, im Rahmen

des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelum-schichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen des Pilotversuchs Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

§ 6a

(1) In den folgenden Bereichen wird die Personalausgabenbudgetierung erprobt:

- Kap. 0305 ohne die Stellen der Abschnitte 2.2 Schutzpolizei und 2.3 Kriminalpolizei und ohne die Stellen des Landesbetriebs Gewässer,
- Kap. 0508,
- Kap. 0608,
- Kap. 0618.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, weitere Bereiche zuzulassen.

(2) Die Personalausgabenbudgetierung umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 mit Ausnahme der Gruppen 421 und 424, der Tit. 422 03 und 427 01 sowie der Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Es gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

1. Deckungsfähigkeit

Die einbezogenen Personalausgaben sind untereinander uneingeschränkt deckungsfähig. Sie sind zu Gunsten der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 einseitig uneingeschränkt deckungsfähig. Die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der bei den Titelgruppen veranschlagten Ausgaben sind zu Gunsten der einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen. Die Ausga-

ben der Obergruppe 81 sind zu Gunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 20 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen. § 6 bleibt unberührt.

2. Übertragbarkeit

Die einbezogenen Personalausgaben sind übertragbar. Eine Budgetüberschreitung ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. § 6 bleibt unberührt.

3. Stellenbewirtschaftung

Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen sind folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung zulässig:

- a) Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
- b) Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- c) Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- d) Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamt hinaus für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten als Beamte im Eingangsamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
- e) Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in An-

spruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle bzw. andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe entsprechen.

4. Leistungsprämie

Im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und 2 erwirtschaftete Mittel können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden.

(4) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b erforderlichen Stellenhebungen gelten mit dem Vermerk künftig umzuwandeln und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und d erforderlichen Stellen mit Vermerk künftig wegfallend als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5.000.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0314 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nach vorheriger Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft bei Kap. 0314 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,
4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Reichsvermögen-Gesetz vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat,
5. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, um höchstens 20 vom Hundert zu ermäßigen.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unent-

geltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 08 bis 356 28, 356 51 und 356 71, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04, sowie in verschiedenen Kapiteln bei Tit. 356 63 und bei den Kap. 1220, 1223 und 1240 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive I – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II – findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds „Informations- und Kommunikations-Pool“ sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Aus dem Allgemeinen Grundstock werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung landeseigener Gebäude im Haushaltsjahr 2012 bis zu 17.635.000 Euro vorfinanziert. Die Ausgaben werden verwaltungsintern durch eingesparte Energiekosten refinanziert und an den Allgemeinen Grundstock zurückgeführt.

(6) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01, 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, unter Vorbehalt der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, die Umwandlung der stillen Einlagen an der Landesbank Baden-Württemberg in Stammkapital bzw. die Härtung der stil-

len Einlagen an der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung der Anforderungen an hartes Kernkapital im Sinne der EU-Vorgaben vorzunehmen.

§ 9

(1) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2011 (Ausgabereise) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für

1. übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt sind,
2. unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen aus Kap. 1403 Titelgruppe 71.

§ 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu außerdienstlichen Zwecken.

§ 11

Der Wettmittelfonds nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 4. März 2008 (GBl. 2008, S. 81) beträgt 2012 134.365.400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 1 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 2 um 2.500.000 Euro zulasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege).

§ 12

§ 10 des Spielbankengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 571, ber. S. 706) ist für das Haushaltsjahr 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 10 Spielbankengesetz genannten Erträge in Höhe von insgesamt bis zu 47.787.300 Euro für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke

nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Mögliche, darüber hinaus anfallende Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

§ 13

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 959), im Haushaltsjahr 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Absatz 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

(2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2013 nicht vor dem 1. Januar 2013 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 14

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.“

27.01.2012

Der Berichterstatter: Die Vorsitzende:

Klaus Maier Tanja Gönner

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2012**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	31,0	-	31,0	51.298,8
02	Staatsministerium	-	291,3	1.910,4	2.201,7	28.175,1
03	Innenministerium	-	46.705,0	78.937,5	125.642,5	2.098.282,2
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.607,6	26.024,9	28.632,5	8.024.876,0
05	Justizministerium	-	677.526,9	12.751,0	690.277,9	1.027.833,8
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	242.001,5	81.236,5	323.238,0	955.344,3
07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft)	-	27.749,5	210.536,9	238.286,4	6.563,3
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5.835,0	42.321,8	187.209,5	235.366,3	290.111,2
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	4.591,3	86.951,1	91.542,4	85.449,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	74.000,0	58.542,6	10.680,1	143.222,7	95.834,9
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	20.456,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	29.047.682,0	315.634,0	6.009.018,9	35.372.334,9	759.826,3
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	991,5	995.079,7	996.071,2	19.872,8
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	56.238,3	543.783,7	600.022,0	1.763.769,6
15	Ministerium für Integration	-	283,3	20,0	303,3	4.471,4
Summe		29.127.517,0	1.475.516,6	8.244.140,2	38.847.173,8	15.232.165,6

Gesamtplan

2012

Sächl. Verwaltungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
5.389,0	8.695,2	2.060,0	-	67.443,0	67.412,0 -	-	01
11.691,8	5.293,5	497,5	91,8	45.749,7	43.548,0 -	-	02
174.335,9	122.174,0	115.698,7	3.217,9	2.513.708,7	2.388.066,2 -	313.631,2	03
40.334,3	1.023.751,0	150.870,7	-5.286,3	9.234.545,7	9.205.913,2 -	163.021,5	04
385.660,7	47.927,2	14.109,0	-5.966,1	1.469.564,6	779.286,7 -	9.457,0	05
64.392,6	310.309,0	95.053,0	50,0	1.425.148,9	1.101.910,9 -	23.988,0	06
10.077,3	354.704,4	265.822,8	-22.879,1	614.288,7	376.002,3 -	248.512,0	07
56.796,6	280.685,0	178.644,5	-3.349,5	802.887,8	567.521,5 -	205.937,0	08
31.450,5	690.934,8	410.967,1	9.719,2	1.228.520,6	1.136.978,2 -	254.885,0	09
69.439,6	61.655,1	175.516,2	-14.255,8	388.190,0	244.967,3 -	178.100,0	10
772,7	2,0	-	-	21.231,6	21.230,6 -	-	11
2.506.901,5	10.381.475,0	1.104.979,1	-23.325,3	14.729.856,6	20.642.478,3 +	543.443,0	12
41.153,3	1.139.009,1	588.581,5	-20.922,0	1.767.694,7	771.623,5 -	265.712,5	13
241.625,6	2.130.282,8	441.593,9	-114.477,0	4.462.794,9	3.862.772,9 -	31.934,9	14
4.632,9	66.334,0	110,0	-	75.548,3	75.245,0 -	500,0	15
3.644.654,3	16.623.232,1	3.544.504,0	-197.382,2	38.847.173,8	-	2.239.122,1	

Gesamtplan2012
Tsd. EUR**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2012****Einnahmen**

Gesamteinnahmen	38.847.173,8
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	460.213,0
Einnahmen aus Überschüssen	1.094.600,0
Netto-Einnahmen	37.292.360,8

Ausgaben

Gesamtausgaben	38.847.173,8
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	157.155,6
Netto-Ausgaben	38.690.018,2
Finanzierungssaldo	-1.397.657,4

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2012**Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	8.000.000,0
Summe	8.000.000,0

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	69.150,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	8.000.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	8.069.150,0

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-69.150,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-69.150,0

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2012 (Staatshaushaltsgesetz 2012 – StHG 2012) – Drucksache 15/1000 – in seiner 13. Sitzung am 27. Januar 2012 beraten.

Die hierzu eingebrachten Änderungsanträge 02/1 Ziffer 3, 12/5 Ziffer 2 und StHG/1 bis StHG/6 sind diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf für das Staatshaushaltsgesetz 2012 waren die beiden Gesetzentwürfe für das Haushaltsbegleitgesetz 2012 – Drucksache 15/1001 – und für das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg – Drucksache 15/1002 – aufgerufen worden (vgl. hierzu die Beschlussempfehlungen und Berichte des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft auf Drucksachen 15/1117 bzw. 15/1118).

Der Berichterstatter führt aus, das Staatshaushaltsgesetz gelte als Zeitgesetz nur für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Gesetzentwurf enthalte allgemeine und haushaltstechnische Regelungen, die gegenüber dem Haushaltsplan sozusagen vor die Klammer gezogen würden.

Viele Regelungen seien schon in den Staatshaushaltsgesetzen der vergangenen Jahre enthalten gewesen. Allerdings lasse sich auch Neues berichten. Auf das Wichtigste gehe er nachfolgend ein:

In § 1 werde das Gesamtvolumen des Regierungsentwurfs des Staatshaushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben auf rund 38,8 Milliarden € festgestellt. Die von diesem Ausschuss in den letzten Tagen gefassten Beschlüsse würden diesen Betrag noch etwas verändern.

§ 2 spiegle die Stellenabbauprogramme wider. Dieser Paragraph enthalte die konkreten Stelleneinsparverpflichtungen für das Jahr 2012. Insgesamt sollten in diesem Jahr 239 Stellen wegfallen, davon 26 Stellen aufgrund der Neuorganisation des Dienstreisemanagements, 187 Stellen durch das sogenannte 1480er-Stelleneinsparprogramm, das noch unter der alten Regierung aufgestellt worden sei, und 26 Stellen durch das Einsparprogramm zur Refinanzierung von 116 Stellen aufgrund der Regierungsneubildung.

Auf den letzten Punkt komme er nun etwas näher zu sprechen. Für die im Vierten Nachtrag 2011 aufgrund der Regierungsneubildung geschaffenen 116 Neustellen würden bis einschließlich 2016 insgesamt 147 Stellen eingespart. Der Haushalt werde also nicht dauerhaft strukturell belastet. Die höhere Einsparverpflichtung solle die vollständige haushaltsneutrale Refinanzierung der neuen Stellen, insbesondere auch höherwertiger Stellen, gewährleisten.

§ 3 des Gesetzentwurfs enthalte, wie in den vergangenen Jahren, Regelungen zur Stellenbesetzung bzw. Stellenbewirtschaftung.

§ 4 umfasse Ermächtigungen für die Kreditaufnahme. Erfreulich und sehr wichtig sei, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung keine neue, zusätzliche Nettokreditermächtigung für das Jahr 2012 vorsehe. Die unter der alten Landesregierung im Staatshaushaltsgesetz genehmigten, aber nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen würden übertragen, soweit sie zur Deckung benötigt würden. Dies sei notwendig, um die seit Jahren bestehenden Ausgabereste dann, wenn sie abfließen, finanzieren zu können. Die Ausgabereste hätten sich in letzter Zeit erhöht.

§ 4 Absatz 14 enthalte eine Regelung, die es ermögliche, Rücklagenbestände und liquide Sondervermögensbestände zur Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts einzusetzen. Folgefinanzierungen auslaufender Darlehen könnten auf-

geschoben und sogar erst im Folgejahr durchgeführt werden. Diese Regelung sei bereits mit dem Vierten Nachtrag für 2011 in das Staatshaushaltsgesetz 2011 aufgenommen worden. Sie ermögliche eine wirtschaftliche und sparsame Geldverwaltung.

Durch die Absätze 8 und 9 des § 4 würden die Finanzierungsermächtigungen für das Behördenbauprogramm und das Bauprogramm zur Forschungsförderung erhöht. Damit könnten dringend erforderliche und unaufschiebbare Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten bei Landeseinrichtungen bzw. bei Universitäten, Hochschulen und Hochschulkliniken realisiert werden.

Die Regelungen in den §§ 5 bis 8 seien im Wesentlichen gleich geblieben. Die in § 5 enthaltenen Ermächtigungen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bildeten im Verlauf der heutigen Beratung noch Gegenstand der Diskussion.

In § 8 Absatz 5 werde ein neues Programm zur energetischen Sanierung und Modernisierung landeseigener Gebäude und Betriebseinrichtungen angesprochen. Zur Vorfinanzierung der Maßnahmen könnten in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt bis zu 50 Millionen € aus dem allgemeinen Grundstock entnommen werden. Im Jahr 2012 werde ein erster Teil von rund 17,6 Millionen € vorfinanziert.

Die entnommenen Mittel würden durch eingesparte Energiekosten wieder an den allgemeinen Grundstock zurückgeführt. Dies sei seines Erachtens ein gutes Beispiel dafür, wie sich durch Sanieren ein Haushalt mittelfristig konsolidieren und strukturell entlasten lasse.

In § 11 werde der Wettmittelfonds mit 134 365 400 € festgesetzt. Er werde zur Förderung des Sports, der Kunst und für soziale Zwecke verwendet. Die Einzelheiten der Verwendung fänden sich auf den Seiten 138 und 139 im Vorheft zum Staatshaushaltsplan.

In § 12 würden die Spielbankenerträge mit bis zu 47 787 300 € der Verwendung für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke zugeführt. Die Einzelheiten seien der Seite 140 im Vorheft zum Staatshaushaltsplan zu entnehmen.

Die veranschlagten Spielbankenerträge blieben mit rund 37,7 Millionen € um ca. 10 Millionen € hinter den veranschlagten Verwendungen zurück. 2010 und 2011 sei die Deckungslücke noch größer gewesen. Zur Finanzierung der Maßnahmen müssten deshalb zusätzlich allgemeine Haushaltsmittel eingesetzt werden. Er schlage vor, dass sich der Ausschuss im Rahmen der Beratungen des Doppelhaushalts 2013/14 mit diesem Thema beschäftige und sich überlege, wie mit den zurückgehenden Spielbankenerträgen künftig umzugehen sei.

Einzelberatung

§ 1

Die Ausschussvorsitzende gibt bekannt, in § 1 und in der Anlage zum Staatshaushaltsgesetz müsse infolge der im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft gefassten Beschlüsse im Gesamtumfang von 79,8 Millionen € der Betrag des in Einnahme und Ausgabe festgestellten Haushaltsvolumens verändert werden. Der Betrag laute: „38 847 173 800 Euro“.

§ 1 in der geänderten Fassung wird einstimmig zugestimmt.

§ 2

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, er entnehme der Begründung zu § 2 Absatz 2, dass am Stellenabbauprogramm mit dem Ziel, insgesamt 1 480 Stellen abzubauen, festgehalten werden solle, dass im Jahr 2011 bereits 88 Stelleneinsparungen realisiert worden seien und dass vorgesehen sei, im Jahr 2012 insgesamt 187 Stelleneinsparungen zu realisieren. Erschwerend wirke sich aus, dass im Jahr 2011 zahlreiche Neustellen geschaffen worden seien. Ihn interessiere vor diesem Hintergrund, wie die Landesregierung die Wahrscheinlichkeit einschätze, auch aufgrund der Schuldenbremse das Stellenabbauziel zu erreichen.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft äußert, die neue Landesregierung habe das Stellenabbauprogramm bewusst fortgeschrieben und um die Stellen erhöht, die im Zuge der Regierungsneubildung vorübergehend zusätzlich geschaffen würden. An einem Punkt sei es auch gestreckt worden, weil die Landesregierung die Auffassung vertrete, dass insbesondere im Bereich der Regierungspräsidien ein Abbaupfad bis 2020 realistischer als der ursprünglich vereinbarte sei. Insofern passe das Stellenabbauprogramm auch in die Planung „Konsolidierungsstrategie 2020“ und ermögliche, auch tatsächlich genügend Stellen abzubauen, statt zum Teil Ersatzzahlungen zu leisten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt zu Ziffer 3 des Antrags 02/1 an, diese Ziffer sei die logische Konsequenz der in den vergangenen Tagen geführten Diskussionen.

Die Ziffer 3 des Antrags 02/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

§ 2 wird mehrheitlich zugestimmt.

Die Ausschussvorsitzende teilt mit, mit dem Antrag 12/5 Ziffer 2 werde die Einfügung eines § 2 a und mit dem Antrag StHG/2 die Einfügung eines § 2 a und eines § 2 b begehrt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, der Antrag 12/5 Ziffer 2 sei der Alternativvorschlag der CDU-Fraktion zur Verschiebung der Besoldungserhöhung.

Die Anträge 12/5 Ziffer 2 und StHG/2 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

§ 3

§ 3 wird einstimmig zugestimmt.

§ 3 a

Der Antrag StHG/6 wird als Berichterstatterantrag ohne Widerspruch angenommen.

§ 3 a in der geänderten Fassung wird einstimmig zugestimmt.

§ 4

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt zum Antrag StHG/1 dar, aus der Antragsbegründung gehe hervor, dass die CDU-Fraktion keinen Bedarf dafür sehe, in der Vergangenheit erteilte Kreditermächtigungen in eine Zeit zu ver-

schieben, in der es Überschüsse und hohe Steuereinnahmen gebe. In diesem Zusammenhang bitte er um eine Übersicht, wie viele Kreditermächtigungen aus Vorjahren noch bestünden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, der Berichterstatter habe ausgeführt, die Kreditermächtigung würde benötigt, um Ausgabereste der vergangenen Jahre zu finanzieren. Es seien keine Einnahmereste gebildet worden, sondern Überschüsse des Haushalts 2011 seien entweder als Einnahmen für 2012 gebucht oder würden bei der Schlussabrechnung als Einnahmen für 2013 gebucht. Ihn interessiere, ob es auch möglich gewesen wäre, Überschüsse des Haushalts 2011 dazu zu verwenden, um Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2011 zu finanzieren.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft antwortet, es sei ein völlig normaler Vorgang, Einnahmereste Jahr für Jahr zu übertragen. So sei im Übrigen auch die vorherige Landesregierung verfahren. Inzwischen gebe es 967,8 Millionen € Einnahmereste, die seit 2007 aufgelaufen seien und die Jahr für Jahr übertragen worden seien, weil Einnahmereste zur Finanzierung von Ausgaberesten benötigt würden. Dies sei normal und auch sachlich gerechtfertigt, wenn auf das Jährlichkeitsprinzip abgehoben werde. Nunmehr folge eine Ergänzung um neue Einnahmereste aus der Kreditermächtigung in Höhe von 560 Millionen €, und es bleibe abzuwarten, wie viel zur Abdeckung der Ausgabereste benötigt würden. Es sei immer gut, einen Puffer zu haben; dieser sei jedoch nicht dafür vorgesehen, im Jahr 2012 die Nullnettoneuverschuldung zu unterlaufen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft führt ergänzend aus, neben den von dem Minister dargestellten Ermächtigungen der Vergangenheit gebe es noch einen Kassenüberschuss in Höhe von etwa 780 Millionen €, der in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sei und auch in der Betrachtung der Resteübertragung, die sich im Zeitraum von 2007 bis 2010 deutlich erhöht habe, zu berücksichtigen sei. Dies sei ein Grund dafür gewesen, dass sich die Landesregierung für den gewählten Weg entschieden habe. Die Ausgabereste hätten sich im Jahr 2007 auf etwa 1,38 Milliarden € belaufen und seien mittlerweile auf etwas über 1,7 Milliarden € angestiegen. Vor diesem Hintergrund werde eine entsprechende Absicherung im Haushalt benötigt.

Der zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, wenn er den Minister richtig verstanden habe, gebe es Einnahmereste in Höhe von 967,8 Millionen €, die seit 2007 aufgelaufen seien. Er wolle wissen, ob dazu noch die erwähnten 560 Millionen € aus dem Jahr 2011 hinzu kämen.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bejaht dies.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erkundigt sich danach, ob es sich bei diesen beiden Beträgen um Einnahmereste aus Kreditermächtigungen und nicht aus sonstigen Einnahmen handle.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft bejaht dies.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fährt fort, hinzu komme, wenn er den Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft richtig verstanden habe, ein kassenmäßiger Überschuss in Höhe von aktuell etwa 780 Millionen €, der nicht als Einnahme im Haushalt 2012 verbucht sei.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bejaht dies.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erläutert, bei diesem Betrag handle es sich derzeit lediglich um einen vorläufigen Betrag, der somit noch nicht im Haushalt 2012 verbucht sein könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, er habe dem Wortbeitrag des Vertreters des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft entnommen, dass derzeit Ausgabereste aus allen Vorjahren in Höhe von etwas über 1,7 Milliarden € aufgelaufen seien.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft bestätigt, dies sei zutreffend.

Der Präsident des Rechnungshofs äußert, in § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Staatshaushaltsgesetzes würden die aufgelaufenen Kreditermächtigungen angesprochen und werde festgelegt, dass die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren – also Plural – genehmigten, aber nicht in Anspruch genommenen Kreditmittel in die Folgejahre übertragen würden. In § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung hingegen sei geregelt, dass die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nummern 1 und 3 bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet werde, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes, also praktisch für nur ein Haushaltsjahr gälten. Er bitte um eine Erläuterung, warum nunmehr ermöglicht werde, nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen über einen Zeitraum zu übertragen, der mehr als ein Jahr umfasse.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft antwortet, die Kreditermächtigungen würden nach dem First-in-First-out-Prinzip in Anspruch genommen, sodass der vorhandene Bestand umgewälzt werde. Weil aus dem Bestand immer die zuerst in den Bestand gekommene Kreditermächtigung der Einnahmereste zur Abdeckung der Reste genutzt werde, werde die zitierte Vorschrift aus der Landeshaushaltsordnung eingehalten. Bei den Ausgaben werde genauso verfahren.

Ein weiterer Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft führt ergänzend aus, der Umgang mit Resten sei eine Grundsatzfrage. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gehe – nach Auffassung des Ministeriums im Konsens mit dem Rechnungshof – nach dem First-in-First-out-Prinzip vor, sodass erst vorhandene Ausgabereste in Anspruch genommen würden und erst dann neue gebildet würden. Insofern halte das Ministerium die zitierte Regelung in der Landeshaushaltsordnung ein.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fasst zusammen, laut den Aussagen der Regierungsvertreter gebe es einschließlich Abschluss Haushaltsjahr 2011 vorläufige Ausgabereste in Höhe von etwas über 1,7 Milliarden €, die abzudecken seien, einen vorläufigen Kassenüberschuss aus dem Jahr 2011 in Höhe von etwa 780 Millionen €, Einnahmereste bis einschließlich 2011 in Höhe von 967,8 Millionen € und Einnahmereste aus dem Jahr 2011 in Höhe von 560 Millionen €. Dies ergebe zusammen etwa 2,3 Milliarden €, die zur Verfügung stünden. Etwas über 1,7 Milliarden € müssten abgedeckt werden. Also verblieben knapp 600 Millionen € Kreditermächtigungen oder Kassenreste, die verwendet werden könnten.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft teilt mit, das Ministerium veranschlage im Haushalt zur Deckung der Ausgaben den rechnungsmäßigen Überschuss und nicht den kassenmäßigen Überschuss. Die 780 Millionen €, die der Vertreter des Ministeriums vorhin angesprochen habe, seien der vorläufige kassenmäßige Überschuss. Dieser werde zu gegebener Zeit als Ist eingebucht, aber veranschlagt werden könne nach dem Haushaltsrecht immer nur der rechnungsmäßige Überschuss, und dieser sei derzeit mit 1,1 Milliarden € im Einzelplan 12 enthalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, ihn interessiere, wie, wenn das Haushaltsjahr 2011 komplett abgeschlossen sei, die nach derzeitigem Stand 1,7 Milliarden € Ausgabereste und 2,3 Milliarden € Einnahmereste verbucht oder einander gegenübergestellt würden und ob am Schluss tatsächlich ein Überschuss in Höhe von 600 Millionen € verbleibe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, er könne sich noch sehr gut an Plenardebatten erinnern, in denen der Eindruck erweckt worden sei, das Land wäre mehr oder weniger bankrott. Nach dem Regierungswechsel sei immer wieder geäußert worden, die neue Landesregierung hätte riesige Lasten übernommen. Jetzt höre er, dass in den Jahren bis 2011 Kreditermächtigungen

im Gesamtumfang von 967,8 Millionen € und für das Jahr 2011 ursprünglich vorgesehene Kredite in Höhe von 560 Millionen € nicht in Anspruch genommen worden seien. Insgesamt gebe es also Kreditermächtigungen im Gesamtumfang von 1,5 Milliarden €, die nicht kassenmäßig hätten vollzogen werden müssen. Gleichzeitig gebe es Ausgabereste in Höhe von 1,7 Milliarden €. Dies bedeute, dass die frühere Landesregierung mit Genehmigung durch den Haushaltsgesetzgeber Ausgaben geplant habe, die noch nicht vollzogen seien. Dies wiederum bedeute, dass infolge der Wirtschafts- und Steuersituation in den Jahren 2009 und 2010 sagenhaft hohe Spielräume vorhanden seien.

Diese Finanzsituation sei, weil die Haushaltspläne öffentlich beraten worden seien, öffentlich bekannt, und deshalb sage jemand, der davon spreche, dass die neue Landesregierung in Baden-Württemberg nur Belastungen übernommen hätte, die Unwahrheit.

Abschließend merkt er an, hinsichtlich der erwähnten 780 Millionen € Kassenüberschuss müsse unterschieden werden zwischen kassenmäßiger Abwicklung und Haushaltsplanung. Diese Unterschiede seien jedoch nicht jedem bewusst, wie sich auch am Vortag während der Beratung des Einzelplans 12 gezeigt habe. Haushaltsplanmäßig stünden 1,7 Milliarden € Ausgabereste aus früheren Jahren zur Verfügung, was bedeute, dass die jetzige Regierung damit arbeiten könne, ohne dass diese Mittel im Haushaltsplan 2012 in Erscheinung träten. Dies sei ein unglaublich großes Polster. Zugleich seien Kreditermächtigungen im Gesamtumfang von 1,5 Milliarden € nicht vollzogen.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft führt aus, der kassenmäßige Überschuss sei der Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben, also den Geldbewegungen. Zu diesem kassenmäßigen Überschuss würden die verbliebenen und übertragenen Ausgabereste sowie die verbliebenen und übertragenen Einnahmereste saldiert hinzugerechnet. Daraus ergebe sich der rechnerische Abschluss, und dieser Betrag könne in den Haushalt zur Deckung eingestellt werden. Wenn es ein Fehlbetrag wäre, müsste er finanziert werden.

Anschließend legt er dar, es gebe Ausgabereste in Höhe von rund 1,7 Milliarden €. Doch diese seien nicht finanziert, und weil diese Ausgabereste nicht finanziert seien, müssten die Kreditermächtigungen übertragen werden, damit, wenn die Ausgabereste abfließen, eine Zahlung erfolgen könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, er habe den Ausführungen des Vertreters des Ministeriums entnommen, dass ausgegangen werde vom kassenmäßigen Überschuss. Dieser betrage derzeit 780 Millionen €. Hinzu komme die Differenz aus den Ausgaben- und Einnahmeresten, und dann ergebe sich der rechnerische Überschuss. Dieser betrage, wie seitens der Regierungsvertreter ausgeführt worden sei, 1,1 Milliarden € und sei im Einzelplan 12 vereinbart. Aus der Reaktion des Ministers schließe er, dass er (Redner) dies offenbar nicht richtig verstanden habe, und bitte um Aufklärung.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erläutert, für das Jahr 2011 seien im Vorgriff auf einen erwarteten rechnerischen Überschuss 1,1 Milliarden € in den Haushalt zur Deckung für das Jahr 2012 eingestellt worden. Tatsächlich habe sich der Haushalt 2011 etwas besser entwickelt, sodass möglicherweise über die erwähnten 1,1 Milliarden € hinaus noch etwas übrig sei. Dies stehe jedoch erst dann fest, wenn konkret bekannt sei, welche Ausgabereste tatsächlich gebildet würden. Der Betrag 1,735 Milliarden € sei der Wert von 2010, und für 2011 erwarte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft einen etwas leicht darüber liegenden Betrag. Es sei auch möglich, dass er deutlich darüber liege. Genauer wisse das Ministerium derzeit noch nicht; die abschließende Festlegung der Ausgabereste finde im ersten Halbjahr 2012 statt, und dann könne konkret mitgeteilt werden, wie hoch der rechnerische

Überschuss 2011 sei. Wenn dann noch etwas übrigbleibe, könne dieser Betrag künftig als Deckung eingestellt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, den Abgeordneten seiner Fraktion gehe es darum, festzustellen, wie viele Mittel die neue Landesregierung aus dem Jahr 2011 oder aus früheren Jahren im Jahr 2012 und im Jahr 2013 zusätzlich einsetzen könne; ob kassenmäßig oder rechnermäßig, sei im Grunde genommen egal. Wichtig sei, zu erfahren, wie viele Reserven zur Verfügung stünden. Ihm komme es so vor, dass es sich im Grunde genommen um 3 Milliarden € handle. Für den Fall, dass dies nicht zutreffe, bitte er darum, dies zu korrigieren und ganz konkret bekannt zu geben, was im Haushaltsvollzug in den Jahren 2012 und 2013 sowie den Folgejahren noch an zusätzlichen Mitteln eingesetzt werden könne.

Der zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, so, wie er es verstanden habe, habe es zum Jahresende 2010 Haushaltsreste in Höhe von etwas über 1,7 Milliarden € gegeben. Ein Teil davon sei wahrscheinlich im Jahr 2011 abgeflossen. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft schätze, dass nunmehr Haushaltsreste in etwa der gleichen Höhe aus den Jahren 2009, 2010 und 2011 zusammengenommen anfielen. Die Haushaltsreste des Jahres 2011 dürften also nicht zu denen am Ende des Jahres 2010 addiert werden. Wenn im ersten Halbjahr 2012 die Resteliste vorgelegt werde, werde sich also voraussichtlich wieder ein Betrag in Höhe von rund 1,7 Milliarden € ergeben.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft signalisiert Zustimmung.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fährt fort, im Einzelplan 12 sei, wie er gesehen habe, ein Überschuss aus dem Jahr 2011 in Höhe von 1,1 Milliarden € eingeplant. Dazu habe er gehört, es könnte auch ein höherer Betrag herauskommen. Wenn der Abschluss für das Jahr 2011 erstellt werde, werde der sich dann ergebende Überschuss entweder in einem Nachtragshaushalt oder im Haushalt 2013 vereinnahmt. Er stelle fest, dass seitens der Regierungsvertreter Zustimmung signalisiert werde.

Damit sei klar, dass das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft diese 1,1 Milliarden € Überschuss aus dem Jahr 2011 auch als Einnahmerest hätte fortschreiben können, um damit die zu erwartenden Haushaltsreste zu decken. Dies habe das Ministerium jedoch nicht getan, sondern die Mittel als Deckung des Haushalts 2012 verwendet. Aus seiner Sicht seien beide Möglichkeiten rechtlich zulässig. Ihn interessiere, ob die soeben geschilderte Alternativlösung, für die sich das Ministerium nicht entschieden habe, nämlich den Überschuss als Rest zu übertragen, um damit kommende Ausgabereste zu decken, auch aus Sicht des Ministeriums rechtlich zulässig wäre.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft stellt klar, Einnahmereste seien ein Teil des rechnermäßigen Überschusses, und wenn der rechnermäßige Überschuss veranschlagt werde, seien die Einnahmereste integriert.

Die Ausschussvorsitzende merkt an, ein Abgeordneter der Fraktion der CDU habe sich noch nach der Höhe des Puffers erkundigt, der dem Ministerium zur Verfügung stehe.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erklärt, das Ministerium habe im Moment keinen Puffer.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bestätigt, die Ausschussvorsitzende habe seine Frage zutreffend zusammengefasst, und erläutere, ihm gehe es darum, zu erfahren, was aus den früheren Jahren im Jahr 2012 eingesetzt werden könne, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Reste oder Kreditermächtigungen handle. Er habe verstanden, dass Reste in Höhe von 1,1 Milliarden € im Haushalt veranschlagt seien, doch ihn interessiere, was noch hinzukomme. Er denke

dabei an die Kreditermächtigungen in Höhe von 560 Millionen €. In der Ausschusssitzung am Vortag habe der Minister für Finanzen und Wirtschaft sogar eine Kreditermächtigung in Höhe von 700 Millionen € angesprochen. Hinsichtlich dessen bitte er um eine zusammenfassende Darstellung, damit sich die Abgeordneten – übrigens auch die der Regierungsfraktionen – einen Gesamteindruck verschaffen könnten.

Die Ausschussvorsitzende äußert, nach ihrem Eindruck habe Einigkeit über Einnahmereste in Höhe von 967,8 Millionen €, über Kreditermächtigungen in Höhe von 560 Millionen € und einen voraussichtlichen Kassenüberschuss in Höhe von 780 Millionen € bestanden. Ferner habe Einigkeit darüber bestanden, dass Ausgabereste in Höhe von rund 1,7 Milliarden € gegengerechnet würden. Dann ergäben sich rund 600 Millionen €. Sie wolle wissen, ob es sich dabei nicht doch um einen Puffer handle und wie diese Mittel fortgeschrieben würden.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft antwortet, im Ist müssten die Geldmittel gebucht werden, die notwendig seien, um den veranschlagten rechnungsmäßigen Überschuss, also 1,1 Milliarden €, abzudecken. Ob darüber hinaus noch etwas übrigbleibe, hänge davon ab, wie der rechnungsmäßige Abschluss 2011 tatsächlich aussehe. Dies sei jedoch erst Mitte des Jahres 2012 bekannt.

Die Ausschussvorsitzende erkundigt sich danach, wie das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft auf den voraussichtlichen kassenmäßigen Überschuss in Höhe von 780 Millionen € gekommen sei. Diese Zahl sei nun einmal genannt worden, und daraus resultierten entsprechende Fragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, nach seinem Verständnis seien die 780 Millionen € der Kassenüberschuss, der in den 1,1 Milliarden € rechnungsmäßigem Überschuss enthalten sei. Er stelle die Zustimmung der Regierungsvertreter fest.

Die Antwort auf die Frage seines Fraktionskollegen könnte auch so lauten, dass 1,527 Milliarden € Kreditermächtigungen aus Vorjahren plus einem Betrag x Überschuss aus dem Jahr 2011 über die veranschlagten 1,1 Milliarden € hinaus, dessen Höhe erst nach der Abrechnung des Jahres 2011 bekannt sei, der Deckung der 1,7 Milliarden € Haushaltsausgabereste dienten.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erklärt, dies könnte so gesagt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass es einen weiteren Überschuss gebe.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, wenn nicht, könne eine Deckung entweder dadurch erfolgen, dass die 1,7 Milliarden € Haushaltsreste nicht vollständig verausgabt würden, oder dadurch, dass in einem Nachtragshaushalt Geld zur Abdeckung der nicht gedeckten Reste veranschlagt werde.

Die Ausschussvorsitzende wirft die Frage auf, ob die Frage des Abgeordneten der Fraktion der CDU hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der unterschiedlichen Varianten der haushaltstechnischen Darstellung beantwortet worden sei.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft äußert, er meine die Frage danach, ob die Einnahmereste als rechnungsmäßiger Überschuss oder als Einnahmereste dargestellt werden könnten, beantwortet zu haben; denn er habe erklärt, die Einnahmereste seien Teil des rechnungsmäßigen Überschusses.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt klar, er bezweifle nicht, dass die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gewählte Vorgehensweise rechtlich zulässig sei. Seine Frage habe jedoch gelautet, ob es rechtlich auch möglich gewesen wäre, die 1,1 Milliarden € nicht als Einnahmen im Jahr 2012 zu veranschlagen, sondern als Einnahmerest auszubringen, um damit die 1,7 Milliarden € Ausgabereste zu decken.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft antwortet, es sei nicht möglich, unbegrenzt Einnahmereste zu bilden. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bilde Einnahmereste grundsätzlich nur für die Kreditemächtigungen, die dem Land rechtsverpflichtet zustünden. Der Abschluss beinhalte eine Vielzahl von Einnahmen und Ausgaben. Es seien auch Windfall-Profits enthalten; daraus könnten keine Einnahmereste gebildet werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt, ob dies dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft rechtlich untersagt sei oder ob das Ministerium deshalb nicht so verfare, weil bisher nicht so vorgegangen worden sei, weil die Praxis dagegen spreche und weil das Ministerium die andere Vorgehensweise für sinnvoller halte, was durchaus zu akzeptieren wäre. Ihm gehe es nur um die rechtliche Zulässigkeit der Bildung derartiger Einnahmereste.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft äußert, die Rechtsfrage sei nicht geklärt. Wenn Einnahmereste aus nicht eingegangenen Einnahmen gebildet würden, ohne einen konkreten Hintergrund zu haben, dass diese Einnahmen noch kommen müssten, könnte dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft beispielsweise seitens des Landtags vorgeworfen werden, Luftbuchungen vorzunehmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU entgegnet, dies sei ihm klar. Ihm gehe es jedoch um die 1,1 Milliarden € Überschuss aus dem Vorjahr, die im Jahr 2012 als Einnahme verbucht worden seien. Er wolle ganz konkret wissen, ob es, statt diesen Betrag als Einnahme im Haushalt 2012 einzubuchen, rechtlich auch zulässig wäre, diesen Betrag als Einnahmerest darzustellen – denn er sei tatsächlich vorhanden, sodass es sich nicht um eine Luftbuchung handle –, um die Ausgabereise mit diesem Geld abzudecken.

Der Vertreter des Ministeriums antwortet, das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft habe nach der Landeshaushaltsordnung die Überschüsse und Fehlbeträge als Überschüsse und Fehlbeträge innerhalb von zwei Jahren in den Haushalt einzustellen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, dies könnte im konkreten Fall also auch im Jahr 2013 geschehen. Damit sei die Frage beantwortet.

Der Präsident des Rechnungshofs legt dar, es sollte einmal grundsätzlich darüber diskutiert werden, ob nach der Einführung der Nullverschuldungsregelung in der geänderten Landeshaushaltsordnung hinsichtlich der Übertragbarkeit von Kreditemächtigungen in Zukunft anders verfahren werden müsse. Denn die Landeshaushaltsordnung lege bekanntlich fest, dass grundsätzlich keine neuen Schulden aufgenommen werden dürften, und, sofern in Ausnahmefällen doch zusätzliche Schulden aufgenommen werden müssten, der Haushaltsgesetzgeber zu prüfen habe, ob einer der Voraussetzungstatbestände erfüllt sei, beispielsweise eine ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Steuerausfälle in Höhe von mehr als 1 % oder eine Naturkatastrophe. Es handle sich zwar um eine prognostische Entscheidung, aber der Haushaltsgesetzgeber müsse eine solche Entscheidung sachlich begründen.

Die Kreditemächtigungen, die bisher in das neue Jahr übertragen worden seien, hätten einen nicht unerheblichen Umfang und böten durchaus die Möglichkeit, neue Schulden in nicht unerheblicher Höhe aufzunehmen, ohne dass die erwähnte Prüfung erfolgen müsste, ob eine Voraussetzung für eine Abweichung von der Nullverschuldung gegeben sei.

Er räume ein, auch er könne aus dem Stegreif keine ideale Lösungsmöglichkeit vorschlagen, doch sollten vor dem Hintergrund der neuen Situation, die durch die Änderung der Landeshaushaltsordnung zur Schuldenbegrenzung geschaffen worden sei, bei Gelegenheit einmal vertiefte Überlegungen zu dieser Problematik angestellt werden. Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die Vorausset-

zungen für eine Neuverschuldung gegeben seien, sollten derartige Kreditermächtigungen nicht in eine Zeit mit einer anderen Situation beispielsweise wirtschaftlicher oder konjunktureller Art übertragen werden dürfen. Dies müsse bei Gelegenheit grundsätzlich durchdacht und diskutiert werden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, er begrüße die Anregung des Präsidenten des Rechnungshofs. Denn die Landesregierung wolle sich, obwohl es nicht erforderlich sei, eine Kreditermächtigung in der Größenordnung von 1,5 Milliarden € sichern. Gleichzeitig buche sie Überschüsse in Höhe von 1,1 Milliarden € als Einnahmen, wobei diese Summe möglicherweise sogar noch höher ausfallen könne. Eine solche Vorgehensweise sei zwar rechtlich zulässig, doch sollte auf diese Möglichkeit, sich finanzielle Spielräume zu erhalten, verzichtet werden. Deshalb sollte § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Staatshaushaltsgesetzes gestrichen werden.

Der zuvor zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, der Rechnungshof bewerte in seinen Denkschriften immer auch die Schuldenentwicklung des Landes. Er bitte daher den Rechnungshof, sich spätestens in der im September 2012 erscheinenden nächsten Denkschrift zu der in Rede stehenden Problematik äußern, die erst mit der Aufnahme der Verpflichtung zur Nullverschuldung in die Landeshaushaltsordnung entstanden sei. Wenn eine solche Äußerung vorliege, gebe es eine Grundlage für eine Diskussion im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wirft ein, sie sei bisher davon ausgegangen, dass es auch früher schon einmal eine Nettonullneuverschuldung gegeben habe.

Die Ausschussvorsitzende entgegnet, es gehe um die Vereinbarkeit der Übertragung von Kreditermächtigungen mit der Verpflichtung zur Nullnettoneuverschuldung, und diese Verpflichtung bestehe noch nicht sehr lange.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erklärt, § 18 der Landeshaushaltsordnung, der Regelungen zum Thema Kreditermächtigungen enthalte, stamme aus dem Jahr 2007. In den Folgejahren habe die damalige Landesregierung trotz Nullnettoneuverschuldung ebenfalls Kreditermächtigungen übertragen. Die bereits erwähnten Einnahmereste in Höhe von 967,8 Millionen € seien seit dem Jahr 2007 nach dem First-in-First-out-Prinzip aufgelaufen und seien von Jahr zu Jahr übertragen worden, ohne dass das jemals diskutiert, geschweige denn beanstandet worden wäre.

Unabhängig von dem konkreten Fall gebe es im Landtag die Vereinbarung, darüber diskutieren zu wollen, wie die grundgesetzliche Schuldenbremse in Landesrecht übertragen werden könne. In diesem Zusammenhang könne auch über die in Rede stehende Problematik diskutiert werden. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen zeitlich begrenzt sei und Kreditermächtigungen auch verfallen könnten. Ferner folge die Übertragung von Kreditermächtigungen nicht aus „Jux und Tollerei“, sondern zur Abdeckung von Ausgaberesten, und dass es Ausgabereste gebe, sei nichts Neues. Aus den genannten Gründen glaube er nicht, dass die in der Landeshaushaltsordnung vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Einnahmeresten wohl auch in Zukunft unter dem Regime der Nullnettoneuverschuldung benötigt werde. Ihm sei im Übrigen nicht bekannt, dass der Bund oder andere Länder die betreffenden Vorschriften in ihren Haushaltsordnungen nach der Einführung der Schuldenbremse verändert hätten.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, der Minister habe ausgeführt, dass die Möglichkeit, Kreditermächtigungen aus Vorjahren zu übernehmen, irgendwann einmal verfallende. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Staatshaushaltsgesetzes heiße es jedoch: „die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren“. Darin sei also keine Begrenzung enthalten. Im Übrigen könne der Landesgesetzgeber ein

Landesgesetz durch neue Gesetzesbeschlüsse überlagern, sodass die Kreditermächtigungen in Höhe von 1,5 Milliarden € auch in den nächsten Jahren bestehen bleiben und nicht verfielen, sodass sie von der Landesregierung nach wie vor in Anspruch genommen werden könnten, es sei denn, der Gesetzgeber würde in einem Staatshaushaltsgesetz diese Bestimmung ausdrücklich streichen.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft räumt ein, es gebe kein Verfallsdatum. Nach dem First-in-First-out-Prinzip würden jedoch immer die alten Kreditermächtigungen zuerst verbraucht.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bedankt sich für die Korrektur.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, der Vergleich der Jahre 2008 und 2009 mit 2012 hinke gewaltig. Denn in den Jahren 2008 und 2009 habe es bei gleichzeitigem Vorhandensein von Kreditermächtigungen eine Nullnettoneuverschuldung gegeben. Doch ab dem Jahr 2009 seien die Steuereinnahmen enorm gesunken, während sie derzeit stark stiegen. Er verweise darauf, dass für das Jahr 2011 ursprünglich Steuereinnahmen in Höhe von 23,9 Milliarden € vorgesehen gewesen seien, während nach derzeitigem Stand die Bruttosteuererinnahmen des Jahres 2011 bei 29,1 Milliarden € lägen. Von diesem Betrag seien allerdings noch die Zahlungen in den Länderfinanzausgleich und den kommunalen Finanzausgleich abzuziehen. Die Bruttosteuererinnahmen hätten sich binnen eines Jahres um 4 Milliarden € erhöht. Presseberichten zufolge hätten die Steuereinnahmen des Monats Dezember 2011 auf einem historischen Höchststand gelegen. Daher werfe er die Frage auf, was die Landesregierung angesichts derart hoher Steuereinnahmen mit Kreditermächtigungen anfangen wolle, die in einer Zeit erteilt worden seien, in der es eine völlig andere Wirtschafts- und Steuersituation gegeben habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, er habe kein Verständnis für die Diskussion um die Kreditermächtigungen. Denn es sei landauf, landab und in jeder Kommune und jedem Landkreis üblich, dass Kreditermächtigungen über Jahre hinweg übertragen würden. Wenn der Argumentation der CDU-Abgeordneten gefolgt würde, müssten auch auf kommunaler Ebene sämtliche Kreditermächtigungen gestrichen werden. Auch die CDU-geführte Landesregierung habe Jahr für Jahr Kreditermächtigungen übertragen, und nur weil es einmal überdurchschnittlich hohe Steuereinnahmen gebe, solle die neue Landesregierung darauf verzichten und die in der Vergangenheit bewährte Methode aufgeben. Er könne nicht nachvollziehen, dass die CDU-Abgeordneten hinsichtlich übertragener Kreditermächtigungen einen Popanz aufbauten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU entgegnet, wenn jemand einen Popanz aufgebaut habe, dann seien es Vertreter der jetzigen Regierungsfaktionen gewesen, indem von einem bankrotten Land gesprochen worden sei. Den CDU-Abgeordneten sei wichtig, festzustellen, dass die neue Landesregierung eben kein bankrotttes Land übernommen habe. Aus diesem Grund wollten die CDU-Abgeordneten aufzeigen, dass es zusätzlich zu gewaltigen Steuermehreinnahmen im Landeshaushalt durchaus noch einen gewaltigen Puffer gebe.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, es sei der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass in Zeiten mit hohen Steuermehreinnahmen aktuell nicht benötigte Kreditermächtigungen in die Zukunft verschoben würden. Er plädiere dafür, die Kreditermächtigungen, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr in Anspruch genommen werden müssten, zu streichen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE betont, sie habe zu keinem Zeitpunkt erklärt, das Land Baden-Württemberg wäre bankrott. Allerdings habe sie wie auch viele andere Abgeordnete der Regierungskoalition der früheren Landesregierung vorgeworfen, keine nachhaltige Finanzpolitik betrieben zu haben; sie erinnere in diesem Zusammenhang beispielsweise an den Sanierungsstau im

Hochschulbereich in Höhe von über 3 Milliarden €. Verglichen mit dieser Summe seien 1,5 Milliarden € Kreditermächtigungen „Peanuts“.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, es sei ein Unterschied, ob es um Kreditermächtigungen, die in einem Zeitraum von einem oder zwei Jahren in Anspruch genommen würden, oder um langfristige Entwicklungen gehe. Er lasse es sich nicht nehmen, auch weiterhin öffentlich zu behaupten, die Finanzpolitik der schwarz-gelben Landesregierung sei nicht seriös gewesen. Er begründe das nicht nur damit, dass ein erheblicher Sanierungsstau nicht nur im Bereich der Universitäten gegeben sei, sondern begründe das insbesondere damit, dass das Land Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Ländern hinsichtlich der Rücklage für die Beamtenpensionen den größten Nachholbedarf habe. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass sowohl der frühere Finanzminister Gerhard Stratthaus als auch der baden-württembergische Rechnungshof darauf hingewiesen hätten, dass für die derzeit bestehenden Ansprüche rund 70 Milliarden € Rücklagen hätten gebildet werden müssen. In der Versorgungsrücklage befänden sich nach seinen Informationen jedoch lediglich 1,8 Milliarden €, weil die 500 €, die pro neu eingestelltem Beamten monatlich zurückgelegt werden müssten, bei Weitem nicht ausreichten. Er räume ein, dass die FDP/DVP eine Erhöhung der Rücklage beantragt habe, doch das reiche nicht aus; vielmehr bedürfe es eines Gesamtkonzepts.

Er gestehe zu, dass Baden-Württemberg, wenn nur die Verschuldung in Höhe von 42 Milliarden € betrachtet werde, im Ländervergleich recht gut dastehe, doch wenn die erwähnten 70 Milliarden € addiert würden, läge Baden-Württemberg hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung am Ende der Flächenländer. Dabei handle es sich um eine Altlast, die gemeinsam bewältigt werden müsse, und er hoffe, dass gemeinsam Überlegungen darüber angestellt würden, wie das Land aus dieser Situation wieder herauskomme.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erwidert, die Ankündigung, aus dieser Situation wieder herauskommen zu wollen, klinge gut. Auch die Ankündigung eines Gesamtkonzepts, ohne allerdings mitzuteilen, wann dieses vorgelegt werden solle, klinge gut. Doch dann sollten konkrete Anträge, die einen Schritt auf diesem Weg ermöglichen würden, nicht abgelehnt werden.

Der Antrag StHG/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

§ 4 wird mehrheitlich zugestimmt.

§ 5

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert zum Antrag StHG/4, mit diesem Antrag werde beabsichtigt, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung der Neckarpri GmbH durch Garantien des Landes zu schaffen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schickt voraus, die CDU-Fraktion werde diesem Antrag zustimmen, und merkt an, seitens seiner Fraktion gebe es jedoch nach wie vor Verwunderung über die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung bei der EnBW AG. Der Ministerpräsident habe bekanntermaßen am 18. Oktober 2011 angekündigt, nach ausländischen Investoren schauen zu wollen, um die EnBW mit frischem Geld voranzubringen. Er bitte den Minister für Finanzen und Wirtschaft um Auskunft, ob diese Aussage des Ministerpräsidenten vorher mit ihm als Minister für Finanzen und Wirtschaft abgestimmt gewesen sei, ob es auch Gespräche gegeben habe, wer, wenn ja, diese Gespräche geführt habe und zu welchem Ergebnis diese Gespräche geführt hätten.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erklärt, die erwähnte Aussage sei selbstverständlich mit ihm abgestimmt gewesen. Unverändert gelte, dass das

Land offen für interessierte dritte Investoren sei. Im Moment fänden jedoch keine konkreten Gespräche statt. Deshalb gebe es auch keine Ergebnisse.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt nach, ob es bisher überhaupt keine Gespräche mit ausländischen Investoren gegeben habe.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft antwortet, bisher habe es keine gegeben.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erkundigt sich danach, welche Gespräche es zu welchem Zeitpunkt mit der OEW über die Kapitalerhöhung gegeben habe, und führt weiter aus, zunächst hätten die Grünen und die SPD eine Kapitalerhöhung abgelehnt und mitgeteilt, es fehle eine Strategie, doch als der Vorstandsvorsitzende der EnBW seinen Rückzug angekündigt habe, sei alles ganz schnell gegangen. Deshalb interessiere es ihn, welche Gespräche es im Vorfeld des Rückzugs des Vorstandsvorsitzenden mit der EnBW gegeben habe. Insbesondere wolle er wissen, ob der Minister für Finanzen und Wirtschaft oder andere Mitglieder der Landesregierung Gespräche mit der OEW über den Rückzug des Vorstandsvorsitzenden geführt hätten. Schließlich interessiere ihn, wann es das Signal seitens der OEW an die Landesregierung gegeben habe, dass der Vorstandsvorsitzende gehen würde.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, ihre Fraktion beobachte, dass ein Unternehmen, das zu einem wesentlichen Teil dem Land gehöre und das vom Land deshalb mit großem Verantwortungsbewusstsein gestützt werden sollte, seitens der CDU mit sehr kleinem parteipolitischen Karo behandelt werde. So sei auch am Vortag verfahren worden, doch angesichts der Anwesenheit von Gästen habe sie darauf verzichtet, darauf zu reagieren. Sie halte es für nicht angemessen, in Sitzungen oder an anderer Stelle darüber zu spekulieren, wie der Abgeordnete der Fraktion der CDU es am Vortag getan habe, dass ein Untersuchungsausschuss, der sich mit dem Verhalten der Regierung Mappus beschäftige, das Rating eines Unternehmens, das Objekt des Handelns der Regierung Mappus gewesen sei und nicht selbst gehandelt habe, verschlechtern könnte.

Zum Antrag StHG/4 erklärt sie, die Fraktion GRÜNE habe in der vergangenen Woche einen Beschluss über das Begehren dieses Antrags gefasst und das sei die aktuelle Beschlusslage.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft teilt mit, es habe seit dem Regierungswechsel regelmäßige Gespräche zwischen dem Land und der OEW gegeben, wie sich das unter verantwortlichen Miteigentümern eines Unternehmens gehöre. Die Strategiedebatte sei unabhängig von der Personaldebatte verlaufen.

In der Aufsichtsratssitzung im Oktober habe der Vorstand ein erstes Konzept für die mittelfristige Planung bis 2014 vorgelegt, und daraufhin habe der Aufsichtsrat dem Vorstand signalisiert, dass es Gesprächsbedarf gebe, weil insbesondere die Zahlengrundlage noch nicht konkret genug gewesen sei. In der Aufsichtsratssitzung im Dezember sei die mittelfristige Planung bis 2014 vom Aufsichtsrat bestätigt worden. Bei der Erarbeitung dieser Planung habe sich, insbesondere nachdem konkrete Zahlen vorgelegt worden seien, ergeben, dass eine Kapitalerhöhung sinnvoll sei. Daraufhin hätten die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat sowie die Landesregierung insgesamt dem Landtag die Anregung gegeben, über eine Kapitalerhöhung nachzudenken und in ein Gespräch mit der EnBW darüber einzutreten, in welcher Höhe eine Kapitalerhöhung für welche Zwecke Sinn mache. Erfreulicherweise zeichne sich ab, dass im parlamentarischen Verfahren eine Entscheidung zustande komme, konkret durch den in Rede stehenden Antrag der Regierungsfractionen.

Davon unabhängig sei die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden, eine Vertragsverlängerung nicht weiterzuverfolgen. Es habe insofern einen zeitlichen

Zusammenfall gegeben, als es Übung sei, dass über Vertragsverlängerungen im Aufsichtsrat rechtzeitig vor Auslaufen des Vertrags gesprochen werde, und da der Vorstandsvorsitzende gewusst habe, dass die Aufsichtsratssitzung der EnBW im Dezember, die nach seiner Erinnerung am 8. Dezember 2011 stattgefunden habe, diejenige sei, in der nach den üblichen Erfahrungen ein Signal für eine Vertragsverlängerung zu erwarten sei, er jedoch im Vorfeld dieser Aufsichtsratssitzung von beiden Anteilseignern das Signal erhalten habe, nicht mit einer Vertragsverlängerung rechnen zu können, habe er nicht die Sitzung abgewartet, sondern von sich aus erklärt, für eine Vertragsverlängerung nicht zur Verfügung zu stehen.

Es handle sich lediglich um ein zeitliches Zusammenfallen; es habe keine inhaltliche Verbindung gegeben.

Abschließend äußert er, eine Kapitalerhöhung müsse immer wohl erwogen werden. Denn es gehe um Steuergeld. Eine Anregung, eine Kapitalerhöhung vorzunehmen, sei erst möglich gewesen, nachdem der Aufsichtsrat der EnBW nicht zuletzt auf Drängen des Landes am 8. Dezember konkret unterlegte Zahlen erhalten habe und dann habe einschätzen können, wie hoch der Investitionsbedarf sei und ob es sinnvoll sei, mit einer Kapitalerhöhung zu stützen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bittet um Auskunft, wer genau seitens der Regierung die Gespräche mit der OEW geführt habe und wer seitens der Regierung bei diesen Gesprächen die Federführung gehabt habe, der Ministerpräsident, die Ministerin im Staatsministerium oder der Minister für Finanzen und Wirtschaft.

Weiter führt er aus, er halte es für bemerkenswert, dass der Vorstandsvorsitzende, wie der Minister für Finanzen und Wirtschaft gerade mitgeteilt habe, seitens des Landes kein Signal dergestalt bekommen habe, seinen Vertrag verlängern zu wollen. Denn mit dieser Erklärung habe der Minister erstmals deutlich gemacht, dass Vertreter des Landes „ihn weghaben“ wollten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD entgegnet, er komme sich allmählich vor, nicht im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zu sitzen, sondern in einem Untersuchungsausschuss. Ihm sei angesichts dessen, dass immer wieder unterschwellig etwas anderes suggeriert werde, wichtig, zu betonen, dass sich die SPD-Fraktion nie gegen die Kapitalerhöhung ausgesprochen habe. Die SPD-Fraktion sei sowohl von der Landesregierung als auch vom Unternehmen immer wieder informiert worden und habe der Kapitalerhöhung letztlich zugestimmt.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft äußert, es sei nicht zutreffend, dass das Land signalisiert hätte, es gebe keine Vertragsverlängerung, sondern im Vorfeld der Aufsichtsratssitzung hätten Land und OEW gemeinsam dem Vorstandsvorsitzenden dies signalisiert. So habe er dies im Übrigen auch in der laufenden Sitzung mitgeteilt.

Weiter führt er aus, selbstverständlich würden Gespräche des Eigentümers Land mit Vertretern des anderen Miteigentümers OEW geführt, und zwar von verschiedenen Personen in verschiedener Zusammensetzung, jedoch immer mit gemeinsamer und gleicher Zielrichtung.

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden führt er ergänzend aus, seitens der Landesregierung seien die Gespräche von verschiedenen Regierungsvertretern geführt worden, jedoch, weil hinsichtlich dessen, wie mit der EnBW umgegangen werde, Einigkeit bestehe, mit der gleichen Zielrichtung.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt klar, er sei daran interessiert, konkrete Namen zu erfahren. Ferner wolle er nach wie vor wissen, ob es eine Federführung gegeben habe und, wenn ja, wer die Federführung innegehabt habe.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erklärt, die Frage ziele auf Regierungshandeln, das nicht Gegenstand der gegenwärtigen Ausschussberatung sei.

Die Ausschussvorsitzende wirft ein, sie sei überrascht über diese Aussage. Denn nach ihrem Verständnis habe das Parlament grundsätzlich das Recht, Fragen zu stellen. Im Übrigen gehe es in der laufenden Sitzung um eine Ermächtigung durch das Parlament, Gelder in nicht unerheblichem Umfang in Anspruch zu nehmen, und in diesem Zusammenhang stelle sich die eine oder andere Frage. Sie sei überrascht über den Umgang der Regierung mit dem Parlament und nehme dies zur Kenntnis.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft legt dar, es sei für die Entscheidung des Landtags unerheblich, wer vom Land wann genau mit der OEW gesprochen habe. Die Fakten seien klar. Darauf beziehe sich seine Aussage, dass das innere Regierungshandeln, wer wann mit wem gesprochen habe, nicht Gegenstand der laufenden Ausschussberatung sein könne.

Selbstverständlich könne er darlegen, wer innerhalb der Landesregierung zuständig für diese Themen sei: Die Zuständigkeit für die Beteiligung Neckarpri und EnBW liege im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, und das Staatsministerium sei selbstverständlich beteiligt, weil die Ministerin im Staatsministerium bekanntermaßen Mitglied des Aufsichtsrats sei. Insofern sei klar, wer solche Gespräche führe; dies schließe jedoch nicht aus, dass es weitere Gespräche gebe.

Die Ausschussvorsitzende stellt klar, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nehme für sich in Anspruch, während der Haushaltsberatungen sämtliche Fragen zu stellen. Im Übrigen erinnere sie sich daran, dass auch die frühere Opposition dieses Recht für sich in Anspruch genommen habe. Welche Fragen gestellt würden, sei den Ausschussmitgliedern überlassen.

Abschließend erklärt sie, sie bedanke sich für die am Schluss vorgenommene Klarstellung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, er sei verwundert über den Zungenschlag, dass es fast etwas Unanständiges sei, über eine Kapitalerhöhung über 400 Millionen € bei einem Unternehmen, das in einem eher schwierigen Umfeld agiere, nachzudenken. Das entsprechende Ersuchen sei innerhalb der Fraktion geprüft worden, und darüber sei er angesichts dessen, dass es um einen relativ großen Geldbetrag gehe, froh.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erwidert, es seien die Regierungsfraktionen gewesen, die eine Ausdehnung des Gegenstands des Untersuchungsausschusses auf den in Rede stehenden Themenbereich verhindert hätten. Deshalb sehe er es durchaus als Pflicht des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an, konkret nachzufragen. Wenn die im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft aufgeworfenen Fragen nicht beantwortet würden, wäre ein Untersuchungsausschuss zu diesem Sachverhalt notwendig.

Abschließend wiederholt er, er wolle nach wie vor wissen, wer konkret zuständig gewesen sei, wer die Gespräche geführt habe und wer die Federführung gehabt habe. Dies sei für die Entscheidungsfindung im Ausschuss dringend notwendig. Im Übrigen gebe es, wenn diese Fragen innerhalb der Regierungsfraktionen bereits beantwortet worden seien, wie in der laufenden Sitzung angedeutet worden sei, keinen Grund, dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft die entsprechenden Informationen vorzuenthalten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU betont, es sei unstrittig, dass die Frage der Kapitalerhöhung im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft diskutiert werden müsse. In diesem Zusammenhang müsse es auch möglich sein, entsprechende Nachfragen zu stellen. Die CDU-Fraktion sei im Übrigen immer

für eine Kapitalerhöhung gewesen; gebremst worden sei vielmehr regierungsseitig, und zwar mit dem Argument, die EnBW hätte kein ausreichendes Konzept hinsichtlich der erneuerbaren Energien. Erst dann, als klar gewesen sei, dass der Vorstandsvorsitzende gehe, sei die Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung erfolgt.

Abschließend äußert er, er habe den derzeitigen Minister für Finanzen und Wirtschaft als Oppositionsabgeordneten im damaligen Finanzausschuss erlebt. Er rege an, sich einmal vorzustellen, wie er seinerzeit reagiert hätte, wenn sich die damalige Landesregierung so verhalten hätte, wie der Minister für Finanzen und Wirtschaft es in der laufenden Sitzung tue.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE stellt klar, die Entscheidung über die Kapitalerhöhung habe nicht in einem Zusammenhang mit der Zukunft des Vorstandsvorsitzenden im Unternehmen gestanden. Während sich die CDU-Fraktion schon immer für eine Kapitalerhöhung ausgesprochen habe, habe ihre Fraktion die Auffassung vertreten, dass insbesondere dann, wenn es um eine vergleichsweise hohe Summe gehe, inhaltlich nachgefragt werden müsse und ein Konzept mit einer Strategie vorgelegt werden müsse. Dies sei nach ihrer Auffassung die Aufgabe aller Abgeordneten eines Parlaments.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, es sei unstrittig, dass die Frage einer Kapitalerhöhung durch die EnBW politisch wichtig sei und auch entschieden werden müsse. Doch die Vorwürfe des Abgeordneten der Fraktion der CDU auch in der Sitzung am Vortag, die Regierungsfaktionen würden für Intransparenz sorgen, indem sie eine Ausweitung des Auftrags des Untersuchungsausschusses auf die Geschehnisse, die die Weiterentwicklung der EnBW zum Gegenstand hätten, verhindert hätten, seien unangebracht. Denn es seien nicht die Regierungsfaktionen gewesen, die der EnBW schaden. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass der Untersuchungsausschuss „EnBW-Deal“ heiße, weil die EnBW Objekt der Geschehnisse sei und eine Untersuchung dahin gehend erfolgen müsse, wie die Politik hinsichtlich der EnBW vorgegangen sei. Die CDU sei es gewesen, die in Verhandlungen angestrebt habe, im Titel das Wort „Deal“ entfallen zu lassen, sodass der Untersuchungsausschuss dann nur noch „EnBW-Untersuchungsausschuss“ geheißen hätte. Doch das sei verhindert worden, und zwar deshalb, weil gerade nicht beabsichtigt sei, dass die EnBW durch den Untersuchungsausschuss Schaden nehme. Denn die EnBW könne für das, was im vergangenen Jahr geschehen sei, nichts. Die Regierungsfaktionen wollten ausschließlich die politischen Umstände klären, und er bitte deshalb darum, nicht immer so zu tun, als ob die Regierungsfaktionen der EnBW schaden wollten, indem sie einen Untersuchungsausschuss beantragt hätten. Auch die Oppositionsfaktionen sollten vielmehr auch einmal bekunden, dass es wichtig sei, aufzuklären, was seinerzeit falsch gelaufen sei.

Die Ausschussvorsitzende fragt, ob sie recht in der Annahme gehe, dass der Minister für Finanzen und Wirtschaft auch aufgrund der Nachfrage des Abgeordneten der Fraktion der CDU keine weiteren Ausführungen zu diesem Thema machen wolle.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft erklärt, dies sei zutreffend.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, es habe mehrheitlich den starken Willen gegeben, dass sich der Untersuchungsausschuss nicht mit der Frage befasse, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Amtsverzicht des Vorstandsvorsitzenden und der Kapitalerhöhung gebe. Der Minister für Finanzen und Wirtschaft habe in der laufenden Sitzung nochmals bestätigt, dass es keinen derartigen Zusammenhang gebe.

Wenn jedoch gefragt werde, wer die Verhandlungen geführt habe, heiße es sinngemäß, das Parlament dürfe zwar eine Kapitalerhöhung um 400 Millionen € beschließen, aber ansonsten sei alles Regierungshandeln, sodass beispielsweise

keine Auskunft darüber gegeben werde, wer die Gespräche geführt habe. Dies lasse die Schlussfolgerung sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die Regierung etwas zu verbergen habe. Insofern habe der Abgeordnete der Fraktion der CDU durchaus recht. Die Regierungsfractionen könnten zwar durchaus verhindern, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Untersuchungsausschuss mit dieser Frage auseinandersetze. Es werde jedoch sicher der Tag kommen, an dem Auskunft gegeben werden müsse.

Abschließend erklärt er, seine Fraktion stimme dem Antrag StHG/4 nicht zu, weil sie der Auffassung sei, dass diese Kapitalerhöhung zwar richtig sei, aber aus dem Haushalt zu finanzieren wäre.

Der Antrag StHG/4 wird bei einer Gegenstimme mit allen übrigen Stimmen angenommen.

§ 5 in der geänderten Fassung wird mehrheitlich zugestimmt.

Den §§ 6, 6 a und 7 wird einstimmig zugestimmt.

§ 8

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt die Begründung des Antrags StHG/5 vor und bittet um Zustimmung.

Dem Antrag StHG/5 wird einstimmig zugestimmt.

§ 8 in der geänderten Fassung wird mehrheitlich zugestimmt.

§ 9

Dem Antrag StHG/3 wird mehrheitlich zugestimmt.

§ 9 in der geänderten Fassung wird einstimmig zugestimmt.

§§ 10 bis 15

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt zu § 12 auf, die Spielbankabgabe reiche bei Weitem nicht mehr aus, um die Beträge zu decken, die im Vorheft aufgeführt seien. Deshalb sollte zur Erhöhung der Haushaltsklarheit eine grundsätzliche Regelung getroffen werden, was nach wie vor aus der Spielbankabgabe finanziert werde und was künftig aus Haushaltsmitteln finanziert werde.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft äußert, auch er wünsche sich eine Neuregelung, um die erwähnte Überzeichnung abzubauen. Dies sollte im Rahmen der Aufstellung der kommenden Haushalte erfolgen.

Den §§ 10 bis 15 wird einstimmig zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Staatshaushaltsgesetz 2012 –, Drucksache 15/1000, in der geänderten Fassung wird mehrheitlich zugestimmt.

07.02.2012

Klaus Maier

Landtag von Baden-Württemberg

02/1

15. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU*Hinweis:**Zum StHG vgl. Ziffer 3 dieses Antrags.**Zur Erledigung der Ziffern 1 und 2 vgl. die jeweiligen Einzelplanberatungen auf Drucksachen 15/1102 bis 15/1115.*

Entwurf des Staatshaushaltsplans 2012

Der Landtag wolle beschließen,

1. in den folgenden Einzelplänen jeweils im **Betragsteil** in Kapitel 01 –
Ministerium die Personalkostenansätze um folgende Beträge
zurückzuführen:

	Seite	Epl.	Geschäftsbereich	Betrag 2012 in Tsd. EUR
a)	17 ff.	02	Staatsministerium	- 425,7
b)	17 ff.	03	Innenministerium	- 638,6
c)	8 ff.	04	Ministerium Kultus, Jugend und Sport	- 780,5
d)	8 ff.	05	Justizministerium	- 307,5
e)	8 ff.	06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	- 1.158,9
f)	9 ff.	08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	- 638,6
g)	10 ff.	09	Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	- 520,3
h)	13 ff.	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	- 614,9
i)	8 ff.	13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	- 354,8
j)	14 ff.	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	- 449,4
k)	5 ff.	15	Ministerium für Integration	- 141,9
			Summe	- 6.031,1

**2. in den folgenden Einzelplänen jeweils im Stellenteil in Kapitel 01 –
Ministerium folgende Stellenstreichungen vorzunehmen:**

	Seite	Epl.	Geschäftsbereich	Stellen 2012
a)	105 ff.	02	Staatsministerium	- 9,0
b)	399 ff.	03	Innenministerium	- 13,5
c)	257 ff.	04	Ministerium Kultus, Jugend und Sport	- 16,5
d)	165 ff.	05	Justizministerium	- 6,5
e)	193 ff.	06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	- 24,5
f)	275 ff.	08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	- 13,5
g)	173 ff.	09	Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	- 11,0
h)	177 ff.	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	- 13,0
i)	121 ff.	13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	- 7,5
j)	833 ff.	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	- 9,5
k)	49 ff.	15	Ministerium für Integration	- 2,5
		Summe		-127,0

3. § 2 Abs. 3 Staatshaushaltsgesetz 2012 wie folgt zu fassen:

„(3) Zusätzlich wird für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne kw-Vermerk ein Stelleneinsparprogramm festgelegt. Mit Wirkung zum 01.01.2012 sind insgesamt 153 Stellen einzusparen. Von dem im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind im Jahr 2012 insgesamt in Abgang zu stellen:

	Epl.	Geschäftsbereich	Stellen 2012
a)	02	Staatsministerium	- 10,5
b)	03	Innenministerium	- 16,5
c)	04	Ministerium Kultus, Jugend und Sport	-18,5
d)	05	Justizministerium	- 8,0
e)	06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	- 30,5
f)	08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	- 16,5
g)	09	Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	- 13,5
h)	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	- 16,0
i)	13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	- 8,5
j)	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	- 11,5
k)	15	Ministerium für Integration	- 3,0
		Summe	- 153,0“

Stuttgart, den 17. Januar 2012

Hauk und Fraktion

Begründung:

Im Vierten Nachtragshaushalt 2011 wurde eine Stellenmehrung von rd. 180 Stellen in der Ministerialverwaltung aufgrund der Regierungsneubildung umgesetzt.

Grundsätzlich erkennt die CDU-Landtagsfraktion an, dass ein Regierungswechsel auch die Notwendigkeit mit sich bringt, im Detail im engsten politischen Umfeld personelle Umstrukturierungen vorzunehmen.

180 Neustellen entsprechen rd. 4 % der gesamten Ministerialverwaltung. Dies ist auch bei wohlwollender Betrachtung eine so große Stellenmehrung, die zu zwei Dritteln auch auf Dauer bestehen soll. Dies ist eine sehr hohe finanzielle Belastung für künftige Haushalte, die so nicht hinzunehmen ist.

Seite 3 von 4 zu 02/1

Die Regierungsfractionen haben sich dahingehend artikuliert, dass bis zum Jahr 2017 die Mehrstellen ohne kw-Vermerk wieder abgeschmolzen sein sollen. Dies ist angesichts der Stellenmehrung ein eindeutig zu langer Zeitraum. Um den Abbau zu beflügeln, werden durch die CDU-Landtagsfraktion nur die Stellen anerkannt, die bereits bei Haushaltsaufstellung mit einem kw-Vermerk versehen worden sind und dem künftigen Haushaltsgesetzgeber eine Streichungsmöglichkeit signalisieren. Der Rest soll in diesem Jahr wieder umgehend abgebaut werden.

Im Kultusministerium erfolgt ein Zuwachs um 11 Stellen in der Zentralstelle für politische Planung. Hier akzeptiert die CDU-Fraktion in Ausnahme des Vorgenannten trotz des ausgebrachten kw-Vermerks nur 5 dieser Stellen. Es ist aus dem Vierten Nachtragshaushalt 2011 nicht ersichtlich, welche Stellen im Stellenplan der Zentralstelle zuzuordnen sind. Von daher erfolgt auch keine nähere Zuordnung, sondern nur der Antrag, pauschal 6 dieser Stellen zu streichen.

Landtag von Baden-Württemberg

12/5

15. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU

Hinweis:

Zum StHG vgl. Ziffer 2 dieses Antrags.

Zur Erledigung der Ziffer 1 vgl. Drucksache 15/1112.

zu dem

- a) Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2012
b) Gesetzentwurf der Landesregierung
– Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2012 – Drucksache 15/1000

Der Landtag wolle beschließen:

1. Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. 1212 – Sammelansätze

Tit. 462 01 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Epl. 12, S. 139 des Haushaltsentwurfs 2012

	Tsd. EUR
statt	0,0
zu setzen	50.000,0
	(+50.000,0)

und folgende Erläuterung aufzunehmen:

"Wiedereinführung des Lebensarbeitszeitkontos in § 2a StHG mit Einsparungen von 50 Mio. EUR in Jahreswirkung 2012. Im Endausbau ist eine jährliche Einsparung von 160 Mio. EUR zu erreichen.

Einsparungen nach § 2a Abs. 2 StHG

Epl.	Geschäftsbereich	2012 Tsd. EUR
01	Landtag	175,0
02	Staatsministerium	87,5
03	Innenministerium	7.150,0
04	Ministerium Kultus, Jugend und Sport	27.325,0
05	Justizministerium	3.600,0
06, 07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	3.437,5
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.000,0
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	300,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	475,0
11	Rechnungshof	75,0
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	400,0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.675,0
15	Ministerium für Integration	300,0"

- 2 -

2. Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes 2012

Nach § 2 folgenden § 2a einzufügen:

„§ 2a

(1) Mit der Einführung des differenzierten Lebensarbeitszeitkontos sollen zur Konsolidierung des Haushalts ab 2018 jährlich 160.000.000 Euro eingespart werden. Im Jahr 2012 ist ein Einsparbetrag von 50.000.000 Euro zu erbringen.

(2) Zur Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einsparungen sollen nach Maßgabe der Festlegungen in Kap. 1212 Tit. 462 01 zusätzlich zu dem Stellenabbau nach § 2 von dem im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den Landesbetrieben Stellen nicht besetzt werden.

(3) Die in 2012 nicht zu besetzenden Stellen sind ab dem 1. September 2012 gesperrt.

(4) § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium ist ermächtigt, aufgrund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Einsparauflagen auf die Einzelpläne nach Absatz 2 Satz 2 neu festzusetzen.

(6) Jeder nach Absatz 3 gesperrten Stelle wird als Gegenwert ein Jahresbetrag von 47.300 Euro zu Grunde gelegt. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) kann die Nichtbesetzung einer Stelle ersatzweise durch eine dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 47.300 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Es ist zu gewährleisten, dass jede zweite freiwerdende Stelle innerhalb des Einzelplans wieder besetzt werden kann. Dabei ist die tatsächliche Fluktuation bezogen auf den Einzelplan zu Grunde zu legen. Die vorgenannten Jahresbeträge vermindern sich 2012 zeitanteilig.“

Stuttgart, den 17. Januar 2012

Hauk und Fraktion

Begründung:

Das durch § 2b Staatshaushaltsgesetz 2010/2011 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 33) gesetzlich verankerte differenzierte Lebensarbeitszeitkonto war eine Maßnahme die einerseits den Beamtinnen und Beamten des Landes eine flexiblere Verschränkung von Arbeitserbringung und Lebensplanung ermöglichen sollte. Darüber hinaus ermöglicht das differenzierte Lebensarbeitszeitkonto ohne Einschränkung der seitherigen Aufgabenerbringung durch die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg eine finanzielle Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von 160 Mio. Euro im Endausbau und in Jahreswirkung von 50 Mio. Euro in 2012, ohne dass eine finanzielle Schlechterstellung der einzelnen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg erfolgt.

Die CDU-Fraktion hat mit dem Lebensarbeitszeitkonto einen durch die Beamtinnen und Beamten des Landes getragenen Einsparbetrag von 160 Mio. Euro im Jahr erreicht, der durch die grün-rote Regierung ohne weitere Begründung wieder einkassiert wurde.

Das differenzierte Lebensarbeitszeitkonto hätte den Beamten des Landes die Chance eröffnet,

Seite 2 zu 12/5

- 3 -

flexibel und selbstbestimmt über die Verteilung ihrer Lebensarbeitszeit individuell zu entscheiden. Unter diesen Bedingungen hätten sie ihre persönlichen Wünsche erfüllen oder auch ihr individuelles Vorsorgebedürfnis verwirklichen – und so schließlich ihre Lebensqualität insgesamt steigern können. Im Einzelnen hätten die die Vorteile darin bestanden, dass

- der Beamte seine privaten Bedürfnisse (z. B. Familienphase, Urlaubsreise, Hausbau) mit seinem Arbeitsleben in Einklang bringen kann;
- der Beamte in schwierigen Lebensphasen (z. B. Pflege von Angehörigen) leichter sein Berufsleben mit der privaten Anforderung verknüpfen kann;
- der Beamte seine freiwillig geleistete Mehrarbeit zum Ausgleich möglicher Abschläge im Falle seines früheren Pensionseintritts verwenden kann.

Landtag von Baden-Württemberg**StHG/1****15. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000****Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Landtag wolle beschließen,

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

Stuttgart, den 17. Januar 2012

Hauk und Fraktion

Begründung:

Die Landesregierung verweist in der Gesetzesbegründung für die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 StHG 2012 auf die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Staatshaushaltsgesetzes 2011 in der Fassung des Vierten Nachtragshaushalts 2011. Dort wird ausgeführt, dass „mit dieser Vorschrift sichergestellt [werde], dass insbesondere zu übertragende Ausgabereste durch genehmigte, nicht in Anspruch genommene Einnahmereste gedeckt werden können.“

Wirkung der Änderung ist aber auch, dass die in 2011 durch den Landtag beschlossene Kreditermächtigung von 560 Mio. Euro, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, auf das Jahr 2012 übertragen werden kann. Es wäre somit möglich, den Haushalt 2012 im Entwurf mit einer Netto-nullverschuldung vorzulegen, gleichwohl aber mit der übertragenen Kreditermächtigung aus 2011 in 2012 neue Schulden aufzunehmen und gleichzeitig formal zu behaupten, in 2012 würden keine neuen Schulden aufgenommen.

Die Kreditermächtigung i. H. v. 560 Mio. Euro im Vierten Nachtragshaushalt 2011 verstößt nach Auffassung des Rechnungshofs gegen § 18 Abs. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung (Landtagsdrucksache 15/341).

Dies widerspricht zum einen dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts. Zum anderen ermöglicht die Vorschrift der Regierung, am Parlament vorbei entgegen des eindeutigen Votums zur Netto-nullverschuldung im Vollzug des Haushalts neue Schulden aufzunehmen.

Landtag von Baden-Württemberg**StHG/2****15. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000****Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 2 des Staatshaushaltsgesetzes 2012 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

- (1) Mit der Einführung des differenzierten Lebensarbeitszeitkontos sollen zur Konsolidierung des Haushalts ab 2019 jährlich 160.000.000 Euro eingespart werden. Im Jahr 2012 ist ein Einsparbetrag in Höhe von 20.000.000 Euro zu erbringen.
- (2) Zur Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einsparungen sollen nach Maßgabe der Festlegungen in Kap. 1212 Tit. 462 01 zusätzlich zu dem Stellenabbau nach § 2 von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den Landesbetrieben Stellen nicht besetzt werden.
- (3) Die 2012 nicht zu besetzenden Stellen sind ab dem 1. September 2012 gesperrt.
- (4) § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Einsparauflagen auf die Einzelpläne nach Absatz 2 Satz 2 neu festzusetzen.
- (6) Jeder nach Absatz 3 gesperrten Stelle wird als Gegenwert ein Jahresbetrag in Höhe von 47.300 Euro zugrunde gelegt. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) kann die Nichtbesetzung einer Stelle ersatzweise durch eine dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 47.300 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Es ist zu gewährleisten, dass jede zweite freiwerdende Stelle innerhalb des Einzelplans wieder besetzt werden kann. Dabei ist die tatsächliche Fluktuation bezogen auf den Einzelplan zugrunde zu legen. Die vorgenannten Jahresbeträge vermindern sich 2012 zeitanteilig.

2

§ 2b

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Einsparauflagen nach § 2 und § 2 a zu gewährleisten, wird die Landesregierung ermächtigt, gesonderte Vollzugsbestimmungen zu treffen.“

17. Januar 2012

Dr. Rülke und Fraktion

Begründung:

Die Antrag zielt (gemeinsam mit einem Antrag zu Kap. 1212 Tit. 462 01) auf eine haushaltsrechtliche Verankerung des Modells flexibler Lebensarbeitszeitkonten, wie sie bereits mit dem 3. Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2010/2011 auf den Weg gebracht worden war. Es ist unverständlich, dass die neue Landesregierung diesen Weg, der eine Stärkung der Zeitsouveränität der Bediensteten des Landes mit erheblichen Einsparungen für den Landeshaushalt kombinieren kann, bislang offenbar nicht weiter zu verfolgen gedenkt.

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

StHG/3

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2012

Der Landtag wolle beschließen,

§ 9 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für

1. übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt sind,
2. unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen aus Kap. 1403 Titelgruppe 71.“

25.01.2012

Sitzmann und Fraktion

Schmiedel und Fraktion

- 2 -

Begründung:

Im Gleichklang mit dem noch bis 2014 laufenden Solidarpakt sollen auch die nicht in Anspruch genommenen Qualitätssicherungsmittel (Kompensationsmittel für Studiengebühren) ebenso wie bisher die Studiengebühren im Folgejahr den Hochschulen zur Sicherung und Verbesserung der Lehre ungekürzt zur Verfügung stehen. Den Hochschulen soll durch die Abschaffung der Studiengebühren kein Nachteil entstehen. Mit der Ergänzung wird dem Regelungsinhalt des inzwischen vom Landtag beschlossenen Studiengebührenabschaffungsgesetzes Rechnung getragen. Hierzu wird in § 9 Absatz 2 Satz 3 die Nummer 2 neu eingefügt. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung des Satzes 3 und erfährt insoweit inhaltlich keine Änderung.

Landtag von Baden-Württemberg

StHG/4

15. Wahlperiode

**Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000**

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach den Worten „Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH“ die Worte „, der NECKARPRI GmbH“ eingefügt.
2. Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. im Haushaltsjahr 2012 zu Gunsten der NECKARPRI GmbH zum Zweck der Beteiligung an einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG bis zu insgesamt 400.000.000 EUR zzgl. Zinsen;
 5. im Haushaltsjahr 2012 zu Gunsten der NECKARPRI GmbH oder eines mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens bis zu insgesamt 400.000.000 EUR.“

25.01.2012

Sitzmann und Fraktion
Schmiedel und Fraktion

- 2 -

Begründung:

Die Finanzierung einer möglichen Kapitalerhöhung bei der EnBW AG soll über die NECKARPRI GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Landes, erfolgen. Die NECKARPRI GmbH muss hierzu ein Darlehen in Höhe der noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung aufnehmen. Durch die Änderung des § 5 Absatz 2 StHG 2012 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung der NECKARPRI GmbH durch Garantien des Landes geschaffen.

Der Staatshaushaltsplan 2012 bleibt in Einnahmen und Ausgaben unverändert.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

Das Land übernimmt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 zu Gunsten seiner 100%-igen Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, damit bei den Tochtergesellschaften ansonsten entstehende Aufwendungen (Kreditzinsen, Bankprovisionen etc.) gemindert bzw. vermieden werden können. Diese würden ansonsten die Ausschüttungen an das Land mindern bzw. den Zuschussbedarf erhöhen. In diesen Katalog wurde im Zuge des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) auch die NECKARPRI GmbH aufgenommen. Durch ein redaktionelles Versehen ist diese im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Mit vorliegender Änderung wird dies bereinigt.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ferner durch die Änderung von § 5 Abs. 2 ermächtigt, zu Gunsten der NECKARPRI GmbH Garantien zu übernehmen:

nach Nr. 4 für

Verpflichtungen aus Vereinbarungen zur Finanzierung einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung bei der EnBW AG, insbesondere aus der Begebung einer Anleihe und den dieser Anleihe zugrunde liegenden Vereinbarungen.

nach Nr. 5

Die Ermächtigung dient einer Werterhaltungsgarantie für die aufgrund einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung erhaltenen Anteile der NECKARPRI GmbH oder eines mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens an der EnBW AG.

Seite 2 zu StHG/4

Landtag von Baden-Württemberg

StHG/5

15. Wahlperiode

**Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000**

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, unter Vorbehalt der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft, die Umwandlung der stillen Einlagen an der Landesbank Baden-Württemberg in Stammkapital bzw. die Härtung der stillen Einlagen an der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung der Anforderungen an hartes Kernkapital im Sinne der EU-Vorgaben vorzunehmen.“

25.01.2012

Sitzmann und Fraktion

Schmiedel und Fraktion

- 2 -

Begründung:

Die regulatorischen Anforderungen an die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) haben sich seit der EU-Entscheidung zur Umstrukturierung der LBBW vor gut zwei Jahren erheblich verschärft. So werden die deutschen Banken zukünftig bei der Kapitalberechnung von HGB-Zahlen auf IFRS umstellen, weitere Verschärfungen aus Basel III durch höhere Kapitalunterlegungen verkraften und damit im Ergebnis noch mehr hartes Kernkapital vorhalten müssen.

Die LBBW benötigt zwar aktuell kein zusätzliches Kapital. Es ist aber aus den vorgenannten Gründen erforderlich, dass die stillen Einlagen der Träger der LBBW umgewandelt oder so gehärtet werden, dass sie die Anforderungen an hartes Kernkapital erfüllen. Im Hinblick auf den im Frühjahr 2012 erwarteten nächsten Stresstest soll die Umwandlung / Härtung der stillen Einlagen bis Ende März 2012 erfolgen. Die Verhandlungen der LBBW mit ihren Trägern laufen noch. Im Hinblick darauf wird das MFW ermächtigt, die Umwandlung / Härtung nach vorheriger Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorzunehmen, und alle erforderlichen, damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben. Im Rahmen der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Die vom Land gehaltenen stillen Einlagen an der LBBW sind im Vorheft des Staatshaushaltsplans 2012 auf S. 156 genannt.

Landtag von Baden-Württemberg

StHG/6

15. Wahlperiode

Änderungsantrag

des Abg. Klaus Maier SPD (Berichterstatter)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1000

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2012

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „oder nach § 17 Absatz 7 Satz 2“ durch die Worte „oder nach § 17 Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

26.01.2012

Klaus Maier

Begründung:

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der einschlägigen tariflichen Bestimmungen durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. Januar 2012 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 ist § 3 a Satz 1 StHG 2012 noch redaktionell anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.